

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes e.V.
(Stand 24.04.2016)

Alt	Neu Streichungen durchgestrichen Ergänzungen/Änderungen <i>kursiv grün</i>	Bemerkung
<p>2.0 Rechtsorgane</p> <p>2.1 Rechtsorgane sind:</p> <p>2.1.1 der Verbandsrechtsausschuss,</p> <p>2.1.2 das Verbandsgericht.</p> <p>2.2 Die Rechtsorgane bestehen aus fünf Mitgliedern.</p> <p>Je zwei Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses werden in den Regionsversammlung der Regionen Rheinland und Westfalen gewählt. Das fünfte Mitglied sowie zwei Ersatzmitglieder werden auf dem Verbandstag gewählt.</p> <p>Die Mitglieder des Verbandsgerichtes und zwei Ersatzmitglieder werden ebenfalls auf dem Verbandstag gewählt.</p> <p>2.3 Die Rechtsorgane entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, sind jedoch in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Sie wählen den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst.</p> <p>2.4 Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des WKV, mit Ausnahme des Verbandstages, angehören und in einem</p>	<p>2.0 Rechtsorgane</p> <p>2.1 Rechtsorgane sind:</p> <p>2.1.1 der Verbandsrechtsausschuss,</p> <p>2.1.2 das Verbandsgericht.</p> <p>2.2 Die Rechtsorgane bestehen aus fünf Mitgliedern.</p> <p>Die <i>fünf</i> Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses werden in den Regionsversammlung der Regionen Rheinland und Westfalen gewählt. Das fünfte Mitglied sowie zwei Ersatzmitglieder werden auf dem Verbandstag gewählt.</p> <p>Die Mitglieder des Verbandsgerichtes und zwei Ersatzmitglieder werden ebenfalls auf dem Verbandstag gewählt.</p> <p>2.3 Die Rechtsorgane entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, sind jedoch in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Sie wählen den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst.</p> <p>2.4 Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des WKV, mit Ausnahme des Verbandstages, angehören und in einem</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen Rheinland und Westfalen. (Strukturreform).</p>

<p>Rechtszuge nur in einem Rechtsorgan mitwirken.</p> <p>2.5 Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so beauftragt der Vorsitzende ein anderes Mitglied seines Rechtsorgans mit der Wahrnehmung der Aufgaben.</p>	<p>Rechtszuge nur in einem Rechtsorgan mitwirken.</p> <p>2.5 Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so beauftragt der Vorsitzende ein anderes Mitglied seines Rechtsorgans mit der Wahrnehmung der Aufgaben.</p>	
--	--	--

<p>3.0 Zuständigkeit</p> <p>3.1 Der Verbandsrechtsausschuss ist örtlich und sachlich zuständig für Angelegenheiten und Veranstaltungen des ganzen Landesverbandes.</p> <p>3.2 Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet über:</p> <p>3.2.1 Einsprüche gegen Entscheidungen der wettkampfleitenden Stellen und Organe des WKV.</p> <p>3.2.2 Streitfragen zwischen dem WKV, seinen Organen und den Verbandsmitgliedern, sowie den Verbandsmitgliedern untereinander.</p> <p>3.2.3 Verstöße von Vereinen, Abteilungen von Vereinen, Klubs und Spielern, auch im Zusammenhang mit Vereins-, Bezirks-, Regions- und Westdeutschen Meisterschaften, Ligen- und Pokalspielen sowie internationalen Spielen, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbands- oder eines Bundesgerichts begründet ist.</p>	<p>3.0 Zuständigkeit</p> <p>3.1 Der Verbandsrechtsausschuss ist örtlich und sachlich zuständig für Angelegenheiten und Veranstaltungen des ganzen Landesverbandes.</p> <p>3.2 Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet über:</p> <p>3.2.1 Einsprüche gegen Entscheidungen der wettkampfleitenden Stellen und Organe des WKV.</p> <p>3.2.2 Streitfragen zwischen dem WKV, seinen Organen und den Verbandsmitgliedern, sowie den Verbandsmitgliedern untereinander.</p> <p>3.2.3 Verstöße von Vereinen, Abteilungen von Vereinen, Klubs und Spielern, auch im Zusammenhang mit Vereins-, Bezirks- Regions- und Westdeutschen Meisterschaften, Ligen- und Pokalspielen sowie internationalen Spielen, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbands- oder eines Bundesgerichts begründet ist.</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen Rheinland und Westfalen. Umbenennen der Bezirke in Regionen (Strukturreform).</p>
---	---	--

<p>9.0 Einleitung von Verfahren vor den Rechtsorganen</p> <p>Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:</p> <p>9.1.1 Anträge des Verbandssportausschusses oder einzelner Regionen wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das Verbands- sowie Bundesrecht Anwendung finden, insbesondere im Zusammenhang mit dem in Ziffer 3.2.3 genannten Sportbetrieb.</p>	<p>9.0 Einleitung von Verfahren vor den Rechtsorganen</p> <p>Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:</p> <p>9.1.1 Anträge des Verbandssportausschusses oder einzelner Regionen wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das Verbands- sowie Bundesrecht Anwendung finden, insbesondere im Zusammenhang mit dem in Ziffer 3.2.3 genannten Sportbetrieb.</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen Rheinland und Westfalen. Umbenennen der Bezirke in Regionen (Strukturreform).</p>
<p>34.0 Mindestahndung</p> <p>...</p> <p>34.5.2 Soweit ein Verein oder Klub seiner Verpflichtung nicht nachkommt, gilt die Sperre für alle Vereins- bzw. Klubmitglieder bei allen Wettkämpfen auf Bezirks-, Regions- und Verbandsebene.</p> <p>34.5.3 Die Erfüllung der Verpflichtung sowie die zusätzliche Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von € 150,00 führt zur sofortigen Aufhebung der Spielsperren.</p> <p>34.6 Wer einem Mitglied der WKV-Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsorgane ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, es beleidigt, verleumdet</p>	<p>34.0 Mindestahndung</p> <p>...</p> <p>34.5.2 Soweit ein Verein oder Klub seiner Verpflichtung nicht nachkommt, gilt die Sperre für alle Vereins- bzw. Klubmitglieder bei allen Wettkämpfen auf Bezirks-Regions- und Verbandsebene.</p> <p>34.5.3 Die Erfüllung der Verpflichtung sowie die zusätzliche Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von € 150,00 führt zur sofortigen Aufhebung der Spielsperren.</p> <p>34.6 Wer einem Mitglied der WKV-Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsorgane ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, es beleidigt, verleumdet</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p>

<p>oder bedroht, wird mindestens mit einer Geldstrafe belegt.</p> <p>34.7 Wer in besonders schwerwiegender Weise gegen die Sportlichkeit im Kegelsport verstößt, wird mindestens mit einer Spielsperre belegt.</p> <p>34.8 Wer sich in besonders schwerwiegender Weise verbands- oder bundeschädigend verhält, wird mindestens mit einer Geldstrafe belegt.</p> <p>34.9 Verbandsfunktionären, die nach den Ziffern 34.2 bis 34.8 geahndet worden sind, ist zusätzlich die Ausübung ihres Amtes auf Zeit oder Dauer zu verbieten. Dasselbe gilt für Vereins- und Klubfunktionäre hinsichtlich Tätigkeiten auf Verbands-, Regions- und Bezirksebene.</p>	<p>oder bedroht, wird mindestens mit einer Geldstrafe belegt.</p> <p>34.7 Wer in besonders schwerwiegender Weise gegen die Sportlichkeit im Kegelsport verstößt, wird mindestens mit einer Spielsperre belegt.</p> <p>34.8 Wer sich in besonders schwerwiegender Weise verbands- oder bundeschädigend verhält, wird mindestens mit einer Geldstrafe belegt.</p> <p>34.9 Verbandsfunktionären, die nach den Ziffern 34.2 bis 34.8 geahndet worden sind, ist zusätzlich die Ausübung ihres Amtes auf Zeit oder Dauer zu verbieten. Dasselbe gilt für Vereins- und Klubfunktionäre hinsichtlich Tätigkeiten auf Verbands- und Regions-und Bezirksebene.</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p>
--	---	--